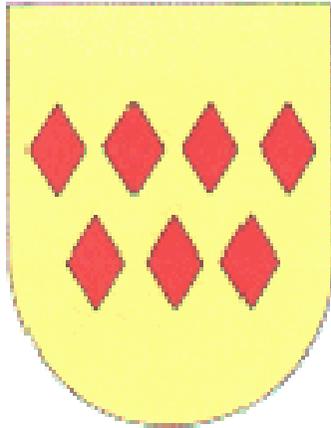


Satzung
der Ortsgemeinde Monreal
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom

S a t z u n g
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren



der
Ortsgemeinde
MONREAL

vom

Der Ortsgemeinderat von Monreal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Gebührentarif	Seite 3
§ 3	Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag.....	Seite 4
§ 4	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	Seite 4
§ 5	Gebührensschuldner	Seite 4
§ 6	Fälligkeit	Seite 5
§ 7	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes.....	Seite 5
§ 8	Inkrafttreten	Seite 5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

3
§ 2
Gebührentarif

lfde . Nr.:	Gebührenart	Variante	Gebühr in €		
1	Überlassung einer Reihengrabstätte	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr;	195,00 €		
2	Überlassung einer Urnengrabstätte				
3	Überlassung einer Rasengrabstätte als Urnengrabstätte				
4	Beisetzung einer Asche in bestehende Reihengrabstätte				
5	Beisetzung einer Asche in bestehende Urnengrabstätte				
6	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als Urnengrabstätte				
7	Beisetzung einer Asche in bestehende Wahlgrabstätte			bei Verstorbenen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	390,00 €
8	Beisetzung einer Asche in bestehende Urnenwahlgrabstätte				
9	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte				
10	Beisetzung einer Asche in bestehende Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte				
11	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	780,00 €			
12	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte				
13	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte				
14	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Wahlgrabstätte				
15	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	26,00€			
16	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr				
17	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte je Jahr				
18	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Wahlgrabstätte je Jahr				
19	Pflege der Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit	1.500,00 €			
20	Pflege der Rasengrabstätte als Urnengrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit				

4

lfde . Nr.:	Gebührenverzeichnis	Gebühr in €
21	Pflege der Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte und gemischte Wahlgrabstätte bei Erstbestattung während der Ruhezeit sowie Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit	3.500,00 €
22	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als gemischte Grabstätte und gemischte Wahlgrabstätte wird auch die Pflegegebühr fällig je Jahr	140,00 €
23	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnengrabstätte oder als Urnenwahlgrabstätte wird auch die Pflegegebühr fällig je Jahr	60,00 €

§ 3
Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag

Bei der Beisetzung von Ortsfremden verdoppeln sich die Gebühren nach § 2, Ziffer 1 bis 18 dieser Satzung nach Maßgabe einer Sondervereinbarung. Diese Regelung tritt nicht bei ehemaligen Einwohnern der Ortsgemeinde ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

§ 4
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 5
Gebührenschildner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6
Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2012 außer Kraft.

Monreal, den . .

Ortsgemeinde Monreal

(Siegel)

Karl Schmitz,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.